

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 18.12.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Terfens erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr. Alle in dieser Gebührenordnung genannten Gebührensätze (Tarife) verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Bei Umrechnung von Bruttogeschoßfläche in Baumasse wird der Faktor 3 verwendet.
Zum Beispiel: 1 m² Bruttogeschoßfläche ist 3 m³ Baumasse.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Geräteschuppen und Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss, ebenso landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos, Carports und dgl.).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzten Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr noch nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,08 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch 2.442,60 Euro. (Basis: 345m³). Liegt die Baumasse unter der Basis für die Mindestgebühr, wird die Differenz bei einer Vergrößerung der Baumasse in Abzug gebracht.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(7) Anschlussgebühr Oberflächenwasser

Die Anschlussgebühr ist von allen Gebäuden zu entrichten, von denen die Dachwässer- und Niederschlagswässer in einen öffentlichen Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden.

Ein Anschluss kann von der Gemeinde nur genehmigt werden, wenn der Oberflächenwasserkanal entsprechend dimensioniert und die Einleitung rechtlich und technisch möglich ist.

Bemessungsgrundlage: 25 % der Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,62 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist mit Fälligkeit 15.05. eines jeden Jahres als Vorauszahlung in der Hälfte des Vorjahresbetrages zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung.

Für das durch den Wasserzähler gemessene Wasser, das nicht in die Kanalanlage abfließt, wie z.B. Gartenwasser, Wasser für Balkonblumen udgl., werden bei der Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr 10 m³ Freiwassermenge, pro Liegenschaft, in Abzug gebracht.

(4) Sollte durch die Behörde ein nicht überdachter Waschplatz genehmigt werden sind für den Abwasseranfall 1 Kubikmeter pro m² der Einzugsfläche des Waschplatzes als Bemessungsgrundlage zu berechnen.

Der mittels Subzähler gemessene Wasserverbrauch in der Landwirtschaft oder Gartenwasserzähler ist von der Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr befreit.

Bei Objekten mit defekten Wasserzählern erfolgt eine Schätzung gem. § 184 BAO.

Bei Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird bzw. technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung nach folgender Bemessungsgrundlage:

Baumasse des jeweiligen Objektes in m³ x Gebührensatz.

Die Kanalbenützungsg Gebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 4 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Terfens über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren vom 01.07.1996, zuletzt geändert durch die Verordnung am 01.12.2003, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 19.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024